Deutscher Bundestag
8. Wahlperiode

Drucksache 8/840

22. 08. 77

Sachgebiet 78

Unterrichtung

durch die Bundesregierung

Vorschlag einer Verordnung (EWG) des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1900/74 über Sondermaßnahmen für Sojabohnen

»EG-Dok. R/1936/77 (AGRI 544) (FIN 506)«

Entwicklung des Sojaanbaus in der Gemeinschaft

Der Rat hat auf seiner Tagung vom 25./26. April 1977 zur Kenntnis genommen, daß die Kommission sich verpflichtet, die Entwicklung der Sojaerzeugung in der Gemeinschaft zu prüfen und zu ermitteln, ob im Rahmen der derzeitigen Marktorganisation die Zielsetzungen der Verordnung (EWG) Nr. 1900/74 erreicht werden können, und dem Rat vor dem 1. Juli 1977 einen diesbezüglichen Bericht gegebenenfalls mit geeigneten Vorschlägen vorzulegen.

Bei dem vorliegenden Dokument handelt es sich um den in Frage stehenden Bericht und gleichzeitig um die Begründung des Vorschlages für eine Verordnung des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1900/74 über Sondermaßnahmen für Sojabohnen.

Die Tatsache, daß die Zielsetzungen der Verordnung (EWG) Nr. 1900/74, insbesondere die Förderung der Entwicklung dieser Erzeugung, bisher nicht vollständig erreicht werden konnten, ist nach Ansicht der Kommission im wesentlichen auf von der vorgesehenen Beihilferegelung unabhängige Ereignisse zurückzuführen.

Unter diesen Umständen ist es verfrüht, diese Maßnahme aufzugeben; sie muß jedoch angepaßt werden, um den Erzeugern während eines begrenzten Zeitraums eine bessere Einkommensgarantie zu sichern.

Bericht der Kommission an den Rat über die Entwicklung der Sojaerzeugung in der Gemeinschaft

1. Die am 1. November 1974 in Kraft getretene Sojaregelung sieht die Gewährung einer Beihilfe (in Höhe des Unterschieds zwischen dem Zielpreis und dem durchschnittlichen Weltmarktpreis) für eine auf Grund eines Richtertrags je Hektar geschätzte Erzeugung vor.

Bei der Berechnung der Beihilfe wurden folgende Faktoren berücksichtigt:

	Zielpreis RE/100 kg	Durchschnittlicher Marktpreis RE/100 kg	Beihilfe RE/100 kg	Richtertrag kg/ha
1974/75	23,310	23,398	0	1900
1975/76	26,110	15,189	10,921	1950
1976/77	28,500	20,271	8,229	1950
1977/78	30,640			

Druck: Thenée Druck KG, 53 Bonn, Tel.: (02221) 23 19 67
Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, 53 Bonn-Bad Godesberg 1, Postfach 821, Goethestr. 56, Tel. (02221) 36 35 51

Wie aus der nachstehenden Tabelle zu ersehen ist, scheint es trotz der Einführung dieser Beihilferegelung für den Sojaanbau in der Gemeinschaft äußerst schwierig zu sein, sich über das Versuchsstadium hinaus zu entwickeln.

			Durchschnittsertrag kg/ha	
	ha	t	für alle ha	für nicht wetterbeschädigte ha
1974	4300	5400	1256	1900
1975	1500	3000	2000	2000
1976	1600	2000	1250	1900
1977	1600	(geschätzt)		

2. Nach Auffassung der Kommission ist dieser schwieriger als ursprünglich vorgesehene Start vor allem auf außergewöhnlich ungünstige klimatische Bedingungen namentlich 1976 zurückzuführen sowie auf eine noch unzureichende Beherrschung der Anbautechniken, die sowohl die Erträge als auch die Rentabilität erheblich beeinträchtigt haben. Unter diesen Voraussetzungen läßt sich vorläufig noch nicht die Behauptung aufstellen, daß die angestrebten Ziele sich mit der gewählten Regelung nicht verwirklichen lassen; eine Aufhebung der Regelung wäre mithin verfrüht.

3. Die Erfahrung hat gezeigt, daß für diese erst noch technisch zu meisternde Kultur ein stärkerer Anreiz als für bereits gut eingefahrene Kulturen erforderlich ist, um zu einer Steigerung des Sojaanbaus in der Gemeinschaft zu gelangen.

Die Kommission vertritt daher die Auffassung, daß während eines begrenzten, jedoch ausreichenden Zeitraums zusätzliche Garantien gewährt werden müßten, um die Schwierigkeiten im Zusammenhang mit dem Anlaufen dieser neuen Kultur zu überwinden, wenn vermieden werden soll, daß die Erzeuger diesen Produktionszweig wegen der Enttäuschungen der ersten Jahre aufgeben.

Unter diesen Umständen wird dem Rat vorgeschlagen, die Verordnung (EWG) Nr. 1900/74 durch eine Vorschrift zu ergänzen, derzufolge der Richtertrag für die Wirtschaftsjahre 1977/78, 1978/79 und 1979/80 mindestens 1900 kg je Hektar betragen muß.

Die Kommission ist der Meinung, daß die Annahme der vorgeschlagenen Maßnahme durch den Rat sowie eine bessere Anwendung des Begriffs Richtertrag durch die Kommission die Erreichung der in der Verordnung (EWG) Nr. 1900/74 genannten Zielsetzung ermöglichen.

An Hand der Erfahrung dieser dreijährigen Übergangsperiode müßte sich feststellen lassen, ob die vorgesehene Regelung eine Entwicklung des Sojaanbaus in der Gemeinschaft gestattet.

Vorschlag für eine Verordnung (EWG) Nr. . . . ./77 des Rates vom . . . .
zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1900/74 über Sondermaßnahmen für Sojabohnen

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 43,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments [1]),

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses [2]),

in Erwägung nachstehender Gründe:

Mit der Verordnung (EWG) Nr. 1900/74 des Rates vom 15. Juli 1974 über Sondermaßnahmen für Sojabohnen [3]), ist eine Beihilferegelung zur Förderung der Entwicklung der Erzeugung von Sojabohnen in der Gemeinschaft eingeführt worden.

Nach Artikel 2 Abs. 2 der genannten Verordnung wird die Beihilfe für eine Produktion gewährt, die durch Anwendung eines Richertrags auf die Aussaatflächen ermittelt wird.

[1]) ABl. EG Nr. L . . . vom . . . 1977, S. . . .
[2]) ABl. EG Nr. L . . . vom . . . 1977, S. . . .
[3]) ABl. EG Nr. L 201 vom 23. Juli 1974, S. 5

Gemäß Artikel 2 Satz 2 des Gesetzes vom 27. Juli 1957 zugeleitet mit Schreiben des Chefs des Bundeskanzleramts vom 19. August 1977 – 14 – 680 70 – E – Ag 185/77:

Dieser Vorschlag ist mit Schreiben des Herrn Präsidenten der Kommission der Europäischen Gemeinschaften vom 27. Juli 1977 dem Herrn Präsidenten des Rates der Europäischen Gemeinschaften übermittelt worden. Die Anhörung des Europäischen Parlaments und des Wirtschafts- und Sozialausschusses zu dem genannten Kommissionsvorschlag ist vorgesehen.

Mit der alsbaldigen Beschlußfassung durch den Rat ist zu rechnen.

Erfahrungsgemäß weist dieser Anbau wegen der Schwierigkeiten der Einführung in der Gemeinschaft noch erhebliche Ertragsschwankungen auf. Diese Schwankungen drohen das Einkommen der Erzeuger zu gefährden und damit die Entwicklung dieser Kultur zu verhindern.

Zur Behebung dieses Mißstandes ist es angezeigt vorzusehen, daß die Beihilfe für einen begrenzten Zeitraum auf Grund eines Mindestertrags festgelegt wird, mit dem die angemessene Vergütung der Erzeuger, die diese neue Kultur in Angriff nehmen, sichergestellt werden kann. Die Verordnung (EWG) Nr. 1900/74 ist daher entsprechend zu ergänzen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Einziger Artikel

In Artikel 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1900/74 wird nach Absatz 2 folgender Unterabsatz eingefügt: „Für die Wirtschaftsjahre 1977/78, 1978/79 und 1979/80 muß dieser Richtertrag mindestens 1900 kg je Hektar betragen."

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Finanzbogen

Datum: 1. Juli 1977

1. Haushaltsposten: 6341 – Beihilfen für Sojabohnen

2. Bezeichnung des Vorhabens: Vorschlag einer Verordnung des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1900/74 über Sondermaßnahmen für Sojabohnen

3. Juristische Grundlage: Artikel 43 des Vertrages

4. Ziele des Vorhabens: Anpassung der bestehenden Verordnung um den Erzeugern eine bessere Garantie ihres Einkommens während eines befristeten Zeitraums zu gewährleisten

5. Finanzielle Auswirkungen	Je Wirtschaftsjahr	laufendes Haushaltsjahr (1977)	Kommendes Haushaltsjahr (1978)
5.0. Ausgaben			
— zu Lasten des EG-Haushalts (Interventionen)	—	—	—
— zu Lasten nationaler Verwaltungen			
— zu Lasten anderer nationaler Sektoren			
5.1. Einnahmen			
— eigene Mittel der EG (Abschöpfungen/Zölle)			
— im nationalen Bereich			

	Jahr 1978	Jahr 1979	Jahr 1980
5.0.1. Vorausschau Ausgaben			
5.1.1. Vorausschau Einnahmen			

5.2. Berechnungsmethode:

6.0. Finanzierung im laufenden Haushalt ist möglich durch im betreffenden Kapitel vorhandene Mittel — ja

6.1.

6.2.

6.3. Erforderliche Mittel sind in die zukünftigen Haushalte einzusetzen — ja

Anmerkungen: Da der Richtertrag für das laufende Wirtschaftsjahr auf 1950 kg/Hektar festgesetzt wurde, enthält der vorliegende Verordnungsentwurf keine zusätzlichen Ausgaben zu denen die im laufenden Haushalt sowie in den zukünftigen Haushalten jetzt vorgesehen sind.